

Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht

Am 23. Dezember 2011 hat das Parlament einem neuen Rechnungslegungsrecht zugestimmt. Es ist **am 1.1.2013 in Kraft getreten** und unterscheidet neu nicht mehr nach Rechtsformen, sondern nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens. Die Bestimmungen sind **ab dem Geschäftsjahr 2015 anzuwenden**, wobei ein freiwilliges früheres Anwenden möglich ist.

Ziel der Revision war es, das als veraltet empfundene Rechnungslegungsrecht grundlegend zu überarbeiten und ein leicht verständliches neues Rechnungslegungskonzept zu schaffen, mit dem die wirtschaftliche Lage einer Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann.

Wer ist von den neuen Bestimmungen betroffen ?

Die neuen Bestimmungen betreffen grundsätzlich alle Unternehmen, sowohl Einzelunternehmen und Personengesellschaften als auch juristische Personen (Aktiengesellschaften, GmbHs, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften). Bisherige Ausnahmen für die sogenannten freien Berufe sind entfallen. Neu werden jedoch je nach Grösse des Unternehmens die folgenden Abstufungen vorgenommen:

Einzelfirmen, Personengesellschaften, Stiftungen, Vereine ohne HR-Eintrag und Revisionsstellenpflicht mit Umsatz kleiner als CHF 100'000	Buchführung über Einnahmen und Ausgaben („Milchbuchrechnung“), Verzicht auf Abgrenzungen Ende Jahr möglich
Einzelfirmen, Personengesellschaften, Stiftungen, Vereine ohne HR-Eintrag und Revisionsstellenpflicht mit Umsatz kleiner als CHF 500'000	Buchführung über Einnahmen und Ausgaben („Milchbuchrechnung“) sowie Darstellung der Vermögenslage (Abgrenzungen für den Abschluss zwingend)
Alle Gesellschaften bis 20 Mio. Bilanzsumme, 40 Mio. Umsatz und 250 Mitarbeitende (KMU) (Fokus in diesem Merkblatt)	Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes, eingeschränkte Revision, opting out unter Umständen möglich
Alle Gesellschaften über 20 Mio. Bilanzsumme, 40 Mio. Umsatz und 250 Mitarbeitende („grosse Unternehmen“) oder falls von Gesellschaftern mit > 10% des Grundkapitals verlangt	Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes, ordentliche Revision, zusätzliche Berichtspflichten (Lagebericht, Geldflussrechnung, umfassender Anhang)
Publikumsgesellschaften, Genossenschaften mit mehr als 2'000 Genossenschaftern, Stiftungen mit ordentlicher Revision	Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes, Anwendung anerkannter Rechnungslegungsstandard (FER, IFRS), ordentliche Revision durch staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen

Welches sind die wesentlichen inhaltlichen Änderungen ?

- **Neue Mindestgliederungsvorschriften für Bilanz und Erfolgsrechnung sowie andere Darstellung des Anhangs** (siehe Rückseite)
- **Bewertungsgrundsätze**
 - Aktiven mit einem beobachtbaren Marktpreis dürfen neu zum Zeitwert bilanziert werden, auch wenn dieser über dem Anschaffungswert liegt. Achtung: In der Praxis werden die Anforderungen an einen „beobachtbaren Marktpreis“ relativ hoch angelegt.
 - Es gilt neu der Einzelbewertungsgrundsatz, welcher insbesondere für Beteiligungen und Liegenschaften Relevanz entfalten wird. Nur für gleichartige Aktiven respektive Verbindlichkeiten kann unter Umständen eine Gruppenbewertung in Frage kommen.
- **Andere Änderungen**
 - Die umfassenderen Bestimmungen für „grosse Unternehmen“ kommen auch zum Zug, falls Gesellschafter mit mehr als 10% des Grundkapitals dies verlangen. Zusätzlich wurden einige andere wirkungsvolle Minderheitsrechte eingeführt.
 - Unternehmen sind von der Pflicht zur Konzernrechnung befreit, falls sie die Schwellenwerte „20 – 40 – 250“ nicht überschreiten.
 - Die Buchführung kann neu auch in Englisch vorgenommen werden.
- **Was bleibt unverändert ?**

Die Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven bleibt bestehen. Auch am sogenannten Massgeblichkeitsprinzip (Handelsbilanz als Ausgangspunkt für die Gewinnbesteuerung) ändert sich nichts.

Die Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Erfolgsrechnung (8)

Neues Recht	Bisheriges Recht
Umlaufvermögen	Umlaufvermögen
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	Flüssige Mittel
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (1)	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Übrige kurzfristige Forderungen (1)	Andere Forderungen
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen (2)	Vorräte
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Rechnungsabgrenzungsposten
Anlagevermögen	Anlagevermögen
Finanzanlagen (1) (3)	Finanzanlagen
Beteiligungen	
Sachanlagen	Sachanlagen
Immaterielle Werte	Immaterielle Anlagen
Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	Nicht einbezahltes Aktienkapital
(4)	Gründungs-, Org.- und Kap.erhöhungskosten (4)
Kurzfristiges Fremdkapital (5)	Fremdkapital
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leist. (1)	Schulden aus Lieferungen und Leistungen
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten (1)	
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten (1)	Andere kurzfristige Verbindlichkeiten
Passive Rechnungsabgrenzungen	Rechnungsabgrenzungsposten
Langfristiges Fremdkapital (5)	
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten (1)	
Übrige langfristige Verbindlichkeiten (1)	Langfristige Verbindlichkeiten
Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen	Rückstellungen
Eigenkapital	Eigenkapital
Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	Aktien-, Stammkapital, Stiftungsvermögen
Gesetzliche Kapitalreserve	
Gesetzliche Gewinnreserve	Gesetzliche Reserven (allgemeine, für eigene Aktien, Aufwertungsreserven)
Freiwillige Gewinnreserve bzw. kumulierte Verluste	Andere Reserven, Bilanzgewinn/-verlust
Eigene Kapitalanteile (als Minusposten) (6)	
Produktionserfolgsrechnung (7)	
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	Betriebliche Erträge und Aufwendungen
Bestandesänderungen an (un)fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen	Betriebsfremde Erträge und Aufwendungen Ausserordentliche Erträge und Aufwendungen
Materialaufwand	
Personalaufwand	Ertrag
Übriger betrieblicher Aufwand	- Erlös aus Lieferungen und Leistungen
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	- Finanzertrag - Gewinne aus Veräusserung von Anlagevermögen
Finanzaufwand und Finanzertrag	
Betriebsfremder Aufwand und Ertrag	Aufwand
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	- Material- und Warenaufwand - Personalaufwand
Direkte Steuern	- Finanzaufwand
Jahresgewinn oder Jahresverlust	

- (1) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden, direkt oder indirekt Beteiligten sowie Organen sind gesondert (in der Bilanz oder im Anhang) aufzuführen. Gesetzlich nicht vorgeschrieben, aus Sicht der Praxis aber zu empfehlen, ist eine Detaillierung der Rückstellung in langfristige und kurzfristige Positionen.
- (2) Neu ist im Gesetz der Grundsatz der „verlustfreien Bewertung“ explizit erwähnt. Nicht fakturierte Dienstleistungen stellen neu eine separat auszuweisende Pflichtzeile dar.
- (3) Bewertung von Finanzanlagen mit beobachtbarem Marktpreis ist neu zu Marktpreisen möglich, auch wenn diese über den Anschaffungswerten liegen.
- (4) Gründungskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden; allfällige Restwerte sind erfolgswirksam auszubuchen.
- (5) Neu ist zwingend eine Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigem Fremdkapital vorzunehmen („12-Monatsregel“).
- (6) Die eigenen Kapitalanteile müssen neu zwingend als Minusposten innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen werden.
- (7) Als Alternative kommt neu auch eine Absatzerfolgsrechnung in Frage (siehe OR Art. 959b Abs. 3). Nettoerlöse ./.. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen ./.. Verwaltungs- und Vertriebsaufwand etc.
- (8) Hinweis: Der neue Schweizer Kontenrahmen für KMU erscheint im Herbst 2013.

Der neue Inhalt des Anhangs

Die Darstellung des Anhangs hat sich fast vollständig geändert. Ihm ist inskünftig generell eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Nach wie vor gilt, dass bestimmte Angaben nur dann im Anhang zu machen sind, wenn die Information nicht bereits aus der Bilanz respektive der Erfolgsrechnung hervorgeht.

Neues Recht	Erläuterungen und Hinweise
Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten <u>Grundsätze</u> , soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben werden	neue Bestimmung (z.B. Angaben über die Bewertung von Aufträgen in Arbeit oder über Abschreibungssätze)
Angaben, Aufschlüsselungen und <u>Erläuterungen</u> zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen (sofern diese nicht bereits aus der Jahresrechnung hervorgehen)	neue Bestimmung
Gesamtbetrag der netto aufgelösten <u>stillen Reserven</u> , wenn dadurch das Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird	identische Bestimmung im bisherigen Recht
Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des <u>Unternehmens</u>	neue Bestimmung
Erklärung darüber, ob die Anzahl <u>Vollzeitstellen</u> im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt	neue Bestimmung
Firma, Rechtsform, Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte <u>Beteiligungen</u> bestehen, sowie Kapital- und Stimmenanteil	ähnliche Bestimmung im bisherigen Recht; neu: alle direkten Beteiligungen
Anzahl der <u>eigenen Anteile</u> , die vom Unternehmen selbst und von Unternehmen, an denen es beteiligt ist, gehalten werden	ähnliche Bestimmung im bisherigen Recht
Erwerb und Veräußerung von <u>eigenen Anteilen</u> inkl. Bedingungen	
Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen <u>Leasinggeschäften</u> und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können	ähnliche Bestimmung im bisherigen Recht
Verbindlichkeiten gegenüber <u>Vorsorgeeinrichtungen</u>	identische Bestimmung im bisherigen Recht
Gesamtbetrag der <u>für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten</u>	ähnliche Bestimmung im bisherigen Recht; neu: nur noch Gesamtbetrag
Gesamtbetrag der zur <u>Sicherung eigener Verbindlichkeiten</u> verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt	ähnliche Bestimmung im bisherigen Recht
Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (<u>Eventualverbindlichkeiten</u>)	neue Bestimmung
Anzahl und Wert von <u>Beteiligungsrechten oder Optionen</u> für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden	neue Bestimmung
<u>Erläuterungen</u> zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung	neue Bestimmung
Wesentliche Ereignisse <u>nach dem Bilanzstichtag</u>	neue Bestimmung
Gründe, die zu einem vorzeitigen <u>Rücktritt der Revisionsstelle</u> geführt haben	identische Bestimmung im bisherigen Recht
Beträge, Zinssätze, Fälligkeiten und weitere Konditionen von ausstehenden <u>Anleiensobligationen</u>	ähnliche Bestimmung im bisherigen Recht

Die folgenden Angaben fallen im Anhang nach den neuen Bestimmungen weg:

- Brandversicherungswerte
- Gegenstand und Betrag von Aufwertungen (nach OR 670)
- Betrag der genehmigten und bedingten Kapitalerhöhung
- Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung (neu im Lagebericht, nur relevant für Unternehmen mit über 20 Mio. Bilanzsumme, 40 Mio. Umsatz und mehr als 250 Mitarbeitenden).

Für „grosse Gesellschaften“ (Definition siehe vorne) bestehen zusätzliche Offenlegungspflichten:

- Angaben zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach 5 Jahren
- Honorare der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen

Was ist zu tun ?

Der Zeitpunkt für die Umstellung der Rechnungslegung ist zu planen.

- Die neuen Vorschriften finden obligatorisch erstmals für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2015 Anwendung.
- Eine freiwillige frühere Anwendung der neuen Bestimmungen ist möglich. Falls die Umstellung vom bisherigen zum neuen Recht vollzogen wird, ist der gesamte Umfang der neuen Bestimmungen einzuführen (schrittweise „Teileinführungen“ sind somit nicht möglich).
- Bei erstmaliger Anwendung der neuen Vorschriften kann entweder auf die Nennung der Vorjahresangaben verzichtet werden oder es werden die Zahlen des vorgängigen Geschäftsjahres genannt (mit einem Hinweis im Anhang, dass diese den Grundsatz der Stetigkeit in Darstellung und Gliederung, eventuell auch der Bewertung verletzen).

Der Kontoplan ist anzupassen.

- Der Kontoplan ist vor dem Hintergrund der neuen Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Erfolgsrechnung zu hinterfragen und anzupassen, unter Umständen auch interne Buchungsanweisungen.
- Neue Konten und Gruppierungen sind einzufügen, bisher bekannte sind zu eliminieren und bestimmte Bezeichnungen sind anzupassen.
- Ebenso ist der Inhalt und die Struktur des Anhangs zu überprüfen und anzupassen.

Verschiedene Einzelfragen sind zu beurteilen.

- Ergibt sich aus der Pflicht, nicht fakturierte Dienstleistungen separat zu bilanzieren, ein Handlungsbedarf ?
- Besteht beim Thema „Einzelbewertung“ Handlungsbedarf ? Wie bewerten wir heute unsere Beteiligungen und Liegenschaften und entspricht dies den neuen Bestimmungen ?
- Haben wir aktivierte Gründungs-, Organisations- oder Kapitalerhöhungskosten ? Falls ja, wie bereinigen wir den Restwert bis spätestens Ende 2015 ?
- Halten wir Wertschriften oder Finanzanlagen mit Börsenkurs, die wir neu über die historischen Anschaffungswerte hinaus zu aktuellen Kursen bilanzieren wollen ?
- Sind wir gerüstet für den zusätzlichen Informationsbedarf in Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (detaillierte Aufzeichnungen und Inventare etc.) ?
- Nehmen wir die Einführung des neuen Rechnungslegungsrechtes zum Anlass, um interne Änderungen im Bereich des Rechnungswesens zu implementieren (Prozessanpassungen, Organisationsänderungen etc.) ?

Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei diesen oder anderen Fragestellungen gerne. Kommen Sie auf uns zu !

Zur Acribia AG

Acribia AG ist eine in Zürich ansässige, von 4 Partnern geführte Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft. Insgesamt beschäftigt das Unternehmen rund 20 Mitarbeiter.



Wir unterstützen Sie mit unserem Fachwissen und Mitarbeitern in den Bereichen Treuhand und Controlling, Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Immobilien. Unser Know How und die langjährige Erfahrung erlaubt uns zudem auch eine fundierte Beratung in finanzieller und betriebswirtschaftlicher Hinsicht.

„Unternehmer für Unternehmer“ – diese Geisteshaltung hat für uns zentrale Bedeutung. Die Kundenbeziehung bewegt sich stets auf Eigner-zu-Eigner-Ebene. Grosse Firmentreue und damit langjährig gleichbleibende Kundenbetreuungen sowie faire und preiswerte Honorare dank effizient-schlanken Strukturen sind die Folge des von uns gewählten Unternehmensmodells.